

Gemeinde Märkische Heide
Bauamt, z.H. Frau Lehmann
Schlossstraße 13 a OT Groß Leuthen
15913 Märkische Heide
Per eMail: Bauamt@maerkische-heide.de

Bückchen, den 12. Dez. 2013

Einsprüche gegen die Errichtung dreier weiterer Windkraftanlage in Klein Leine im Windeignungsgebiet "Wind 06".

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch ein, gegen die Errichtung dreier weiterer Windkraftanlagen in Klein Leine, innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsgebietes "Wind 06". Der Einspruch wird wie folgt begründet:

1. Die Grundlagen zur Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht eingehalten

Die für den Teilregionalplan Windenergienutzung Lausitz Spreewald geltenden Grundlagen an Gesetzen, Erlässen und Rundschreiben werden in ihrer grundlegenden Zielsetzung, nämlich der Einsparung des CO₂-Ausstoßes von fossilen Kraftwerken, nicht eingehalten. Damit fehlt es dem Regionalplan und den auf seiner Grundlage zu genehmigenden Windkraftanlagen an ihrer planungsrechtlichen Begründung.

Seit über 10 Jahren werden in Brandenburg Windkraftanlagen gebaut und Windeignungsgebiet ausgewiesen. In diesem Zeitraum ist der CO₂-Ausstoß inklusive des Braunkohleverbrauchs konventioneller Kraftwerke nicht zurückgegangen. Bei den von der Windbranche vorgelegten Nachweisen für die CO₂-Minderung handelt es sich lediglich um Rechenmodelle aufgrund von idealisierten Annahmen.

Tatsächlich verbrauchen die Kohlekraftwerke nach Auskunft der Betreiber jährlich nahezu dieselbe Menge Kohle, unabhängig davon wie viel Strom aus WKA's erzeugt wird. Somit wird auch eine nahezu konstant bleibende Menge CO₂ emittiert. (Siehe Vortrag von Prof. Dr. Detlev Dehnert zur Anhörung zum Entwurf der Energiestrategie 2030 im Landtag Brandenburg am 8. Febr. 2012)

Gemäß der Formel des Bundesverbandes für Windenergie spart 1 MW erzeugter Windstrom 0,75 Tonnen CO₂. Dies trifft jedoch nur zu, wenn ein CO₂ emittierendes Kohlekraftwerk zur Zeit der Windstromeinspeisung still steht. Eine CO₂-Einsparung kann logischerweise nur durch ein Kohlekraftwerk erfolgen und nicht durch theoretisches Aufrechnen wie es der Bundesverband für Windenergie verspricht.

Die konventionellen Kraftwerke lassen sich nicht beliebig hoch und runterfahren. Ein Stopp- und Go-Betrieb emittiert – ähnlich wie beim Auto – sogar mehr CO₂ als bei konstantem Lauf. Der durch Windkraftanlagen erzeugte überschüssige Strom muss ins Ausland verschenkt werden. In manchen Fällen wurden bereits negative Abnahmepreise bezahlt, damit der Strom überhaupt Abnehmer findet. (Siehe div. Gutachten und Vorträge von Prof. Dr. Wolfgang Gallas, BTU Cottbus)

All diese Fakten sind in den letzten Jahren zunehmend in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Diese Fakten können dem hier genehmigenden Landesumweltamt nicht vorborgen geblieben sein. Selbst vormalige Windbefürworter wie Matthias Platzeck und der amtierende Ministerpräsident Dietmar Woidke, haben sich gemäß jüngster Presseberichte vom Ausbau der Windkraft ohne Speicherfähigkeit distanziert.

Der Antragsteller hat unter Bezug auf die Grundlagen des Regionalplans, die Errichtung der Windkraftanlagen als Maßnahme zum Klimaschutz begründet. Insofern muss der Antragsteller genau diese Aussage als Tatsache nachweisen. Ansonsten besteht keine Genehmigungsgrundlage.

Wegen der Klimaschutzerwartung werden zahlreiche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Tier- und Pflanzenwelt, bezüglich steigender Energiekosten und nicht zuletzt auf die Lebensqualität der Bürger in Kauf genommen. Es ist insofern nur rechtmäßig, wenn zu dem Klimaschutzversprechen ein prüffähiger Tatsachennachweis erbracht wird.

Ohne signifikante und vor allem nachhaltige Reduktion der CO₂-Emission an fossilen Kraftwerken bleiben die Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen unerfüllt. Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen ist in diesem Fall zu versagen.

Die Genehmigungsbehörde wird hiermit aufgefordert sich vom Antragsteller für die CO₂-Einsparung einen Tatsachenbeweis vorlegen zu lassen, der auf Messdaten an den Kraftwerken und nicht auf Rechenmodellen basiert.

Anlagen:

- Dateien:
 - "Mythos 1 Kein Klimaschutzeffekt",
 - "Mythos 3 Nicht Grundlastfähig",
 - "Wieviele Windräder braucht das Land" und
 - "Kein Treibhauseffekt durch CO₂"
- Schreiben des Landkreises Dahme Spreewald vom 18.8.2012, wonach nur eine theoretische Berechnung der CO₂-Einsparung möglich ist.
- Zeitungsbericht vom 20.08.2013, wonach Matthias Platzeck den massenhaften Ausbau mit Windkraftanlage bereut.

2. Windkraftanlagen insbesondere in Wäldern haben eine negative CO2-Bilanz

Für den Bau der Windkraftanlagen und die Herstellung der Rotoren wird CO₂ emittiert. Der Verlust von nachhaltig CO₂-kompensierenden Waldflächen über den Zeitraum der Anlagen-Lebensdauer plus der anschließenden Wachstumsphase nach Wiederaufforstung, gehört ebenfalls in eine CO₂-Bilanz. Beide Werte gehen negativ in die Bilanz ein. Dem gegenüber steht die (eventuelle) CO₂-Einsparung durch reduzierten Kraftwerksbetrieb.

Die Genehmigungsbehörde wird hiermit aufgefordert sich vom Antragssteller eine CO₂-Bilanz vorlegen zu lassen. Dabei ist die CO₂-Einsparung an Kohlekraftwerken als Tatsacheweis vorzulegen. (Siehe oben)

Wenn wie, unter Pos. 1 ausgeführt, eine Einsparung von CO₂-Emission nicht messbar stattfindet, fällt die Bilanz zur Errichtung von WKA's negativ aus. Der Bau von WKA's widerspricht somit auch aus dieser Sicht den Klimaschutzziele als Grundlage des Regionalplans.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist unsinnig, wenn dadurch genau das zerstört wird, was man eigentlich durch sie bewahren will: Die Natur.

Siehe Anlage, Datei: "Stichwort Nachhaltigkeit"

3. Im Plangebiet bestand keine Vorbelastung der Landschaft

In der Begründung für die Errichtung der WKA's werden als Vorbelastung der Landschaft, die zuvor im Windgebiet 06 errichteten Windräder benannt. Bereits in der Anhörung zur Genehmigung der ersten WKA's im Windgebiet 06, wurden – u.a. vom Verfasser – Einwände bezüglich des Landschaftsbildes erhoben. Auf die Frage, welche Vorbelastung als Antragsbegründung der damalige Antragsteller anführen könne, antwortete dieser: „**Keine**“ (Siehe Protokoll zur ersten Anhörung des Eignungsgebietes Klein Leine)

Wenn damals wie heute eine Vorbelastung durch die Landschaft beeinträchtigende Industrieanlagen für eine Genehmigung erforderlich ist, dann

- a) hätte es damals keine Genehmigung der WKA's geben dürfen
- b) darf sich der heutige Antragsteller in seiner Begründung nicht auf die Vorbelastung durch die anderen WKA's berufen, denn es wäre eine absurde Begründung aus sich selbst heraus.

4. Der Rückbau von Windkraftanlagen ist nur ungenügend gesichert.

Der vollständige Rückbau der Windkraftanlagen ist zur Zeit völlig unzureichend gesichert. Die Rückbaukosten sind je nach Anlagenhöhe und Art der Fundamentierung zwischen 130 und 200.000 € pro Anlage anzusetzen. (Siehe entsprechende Sachverständigengutachten und Angaben aus der Branche)

Der Antragsteller ist ein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, auf das nach Ablauf der Lebensdauer oder bei sich verändernden Rahmenbedingungen des EEG, erhebliche Rück-

baukosten zukommen. Der Rückbau eines Windparks mit 30 Anlagen kann rasch ca. 5.000.000 € und mehr betragen.

Es ist nicht sicher, ob zum Zeitpunkt des Rückbaus der heutige Antragsteller noch existiert oder er die Anlagen weiterverkauft hat oder er die Rückbauverpflichtung weitergereicht oder er sich durch sonstiges Handeln der Rückbauverpflichtung entzieht.

Es wäre völlig naiv zu hoffen, dass ein rein wirtschaftlich orientierter Investor die erforderliche Summe anspart, da er bereits heute nur deshalb investiert, weil die Gemeinschaft sein Geschäftsrisiko trägt und auch noch bezahlt. Weshalb sollte er also nicht der Gemeinschaft auch die Rückbaukosten auferlegen? Zur Zeit kontrolliert das schließlich niemand.

Im Ergebnis hätte der Grundstückseigentümer und im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit die Allgemeinheit, ggf. die Gemeinde für den Rückbau aufzukommen.

Es gehört zur Für- und Vorsorgepflicht der Genehmigungsbehörde vom Antragsteller eine 100%tige und mind. mit 2%tiger jährlicher Inflationsrate zu erhöhende Bürgschaft, zu verlangen. Ich verweise in dem Zusammenhang auch auf die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, sich in Bezug auf den Haushalt wirtschaftlich und kostensparend zu verhalten. Das gilt auch für die Vermeidung künftiger Risiken.

5. Der weitere Ausbau mit Windkraftanlagen schädigt die Volkswirtschaft

Deutschland hat bedingt durch das EEG die höchsten Strompreise in der EU. Zum Vergleich:

Deutschland	> 31,00 Cent/kWh
Niederlande	17,43 Cent/kWh
Polen	14,71 Cent/kWh
Frankreich	13,84 Cent/kWh
Estland	9,73 Cent/kWh
USA	7,70 Cent/kWh

Die deutsche Wirtschaft ist damit mittelfristig nicht mehr wettbewerbsfähig. Vor diesem Hintergrund gibt es auch die Befreiungen von der EEG-Umlage, die letztlich wieder die normalen Bürger mit bezahlen.

Die WKA´s werden immer öfter abgeschaltet, weil zu viel Strom erzeugt wird, der sonst die Netze überlastet. Der Bedarf ist zu gering und die anderen Stromerzeuger können ihre Anlagen nicht kurzfristig drosseln. Im Ergebnis bezahlt der Bürger Strom, der nicht erzeugt wurde.

Durch das EEG wird zu Lasten aller Bürger die Windenergiebranche finanziert. Die Branche würde ohne EEG nicht in diesem Umfang existieren.

Siehe Anlage, Datei: "Mythos 2-Kosten des EEG"

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard D. Schulz